

Der Anwalt des Mercedes-Käufers hatte mit Schreiben vom 8.4.2014 den Händler unter Vorlage eines Kostenvoranschlags aufgefordert, den Mangel der Automatikschaltung kostenlos und fachgerecht zu beheben. Dazu hat er ihm eine Frist bis zum 22.4.2014 gesetzt. Dass der Käufer bereit sei, das Fahrzeug zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen, stand im Schreiben nicht ausdrücklich drin. Erst recht fehlte ein Hinweis darauf, es im Betrieb des Händlers vorzuführen. Nach Fristablauf ließ der Käufer den Mangel von einer anderen Firma beheben und verlangte die Kosten vom Verkäufer ersetzt. Dieser habe auf das Anwaltsschreiben nicht reagiert und damit eine Nacherfüllung endgültig verweigert, argumentierte der Käufer. Das AG hat die Klage abgewiesen: kein ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Käufer bereit gewesen sei, dem Händler das Fahrzeug zur Untersuchung und Beseitigung eines etwaigen Mangels zur Verfügung zu stellen (AG Wedding, Urteil vom 27.8.2014, Az. 19a C 359/14; Abruf-Nr. 142913; eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

**PRAXISHINWEIS** | Es muss eindringlich davor gewarnt werden, Kundenschriften mit fristgebundenen Nacherfüllungsaufforderungen einfach zu ignorieren, wenn darin kein Angebot steht, das Fahrzeug vorzuführen. Das AG Wedding überspannt die Anforderungen an ein solches Verlangen, weshalb seine Entscheidung nur sehr bedingt als Argumentationshilfe tauglich ist.

#### ► NW-Handel

### Auch eine geringe Farbabweichung ist ein Sachmangel

| Beim Lack hört der Spaß auf. Wie ein roter Faden zieht sich das durch die Rechtsprechung zum NW-Kauf. Der jüngste Beweis ist eine Entscheidung des LG Ansbach. Dort wurde ein Seat Altea in der falschen Farbe geliefert. |

Beim Händler bestellt hatte der Käufer einen Seat Altea in der Farbe „Track-Grau Metallic“. Geliefert wurde ihm ein Fahrzeug in der Farbe „Pirineos Grau“. Für die Umlackierung verlangte der Käufer 3.250 Euro. Das AG Weißenburg i. Bay. gab ihm Recht. Das LG Ansbach hat die Berufung des Händlers für aussichtslos erklärt, sodass dieser die Berufung zurückgezogen hat.

Für das LG ist die falsche Lackierung ein Sachmangel in Form eines Verstoßes gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung. Ohne Erfolg blieb der Hinweis des Händlers auf den Änderungsvorbehalt im Kleingedruckten (Abschn. IV Nr. 6 der verbandsempfohlenen NW-AGB): Die Abweichung im Farbton sei nicht erheblich und dem Kläger auch zumutbar. Dem folgten die LG-Richter nicht. Erstens sei die Klausel ebenso wie eine andere Änderungsklausel unwirksam und zweitens sei die Änderung dem Käufer nicht zumutbar (LG Ansbach, Beschluss vom 9.7.2014, Az. 1 S 66/14, Abruf-Nr. 142649).

#### ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neu- und Nachlackierungen: Haftungsrisiken für Kfz-Händler und wie Sie sie vermeiden“, ASR 10/2014, Seite 11

Seat Altea wurde  
im falschen Grau  
ausgeliefert

ARCHIV

Ausgabe 10 | 2014  
Seite 11-14

